

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES LESERS

Im vorliegenden Fall hat der Senat 1 des Presserats aufgrund einer Mitteilung eines Lesers ein Verfahren durchgeführt (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob ein Artikel den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, hat die Kronen Zeitung nicht Gebrauch gemacht.

Bisher hat sich die Kronen Zeitung der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats nicht unterworfen.

Senat 1

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 1 des Österreichischen Presserates hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Peter Jann und seine Mitglieder Dr. Tessa Prager, Paul Vécsei, Dr. Stefan Lassnig, Dr. Marianne Enigl und Dr. Renate Graber im selbständigen Verfahren gegen die Krone Verlag GmbH & Co KG als Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ wie folgt entschieden:

Die Veröffentlichung der Beiträge „Die neue Steiermark“, erschienen am 29. Juli 2012 auf Seite 28f., „Keine Grenzen mehr“, erschienen am 12. August auf Seite 18, „Positive Kräfte bündeln“, erschienen am 26. August 2012 auf Seite 20, und „Hinter den Kulissen“, erschienen am 9. September 2012 auf Seite 33, allesamt Teil der Serie „Steirische Reformpioniere – eine Serie von „Krone“ und Land Steiermark“, ohne entsprechende Kennzeichnung, dass es sich hierbei um finanziell vom Land Steiermark geförderte Beiträge handelt, stellt einen Verstoß gegen die Punkte 3. (Unterscheidbarkeit) und 4. (Einflussnahmen) der Grundsätze für die publizistische Arbeit (Ehrenkodex für die Österreichische Presse) dar.

Gem § 20 Abs 4 der Verfahrensordnung für die Beschwerdesenate des Österreichischen Presserates wird die Krone Verlag GmbH & Co KG als Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ aufgefordert, diese Entscheidung freiwillig zu veröffentlichen.

BEGRÜNDUNG

Im vorliegenden Fall hat der Senat 1 des Presserats aufgrund einer Mitteilung eines Lesers ein Verfahren durchgeführt (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). Von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, hat die Krone Verlag GmbH & Co KG als Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ trotz Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme und Einladung zur Teilnahme an der mündlichen Verhandlung vor dem Senat 1 keinen Gebrauch gemacht.

Festzustellen ist, dass über den vier oben genannten Artikeln jeweils „Steirische Reformpioniere – Eine Serie von „Krone“ und Land Steiermark“ steht. Beim ersten der vier Artikel steht über den betreffenden Seiten das Wort „Reportage“. Das gesamte Erscheinungsbild der Artikel unterscheidet sich nicht vom übrigen redaktionellen Inhalt der „Kronen Zeitung“. Auch der Name des Verfassers des Artikels wird in der ansonsten üblichen Weise angeführt.

Aus dem Beschluss A16-481/2012-18 der Steiermärkischen Landesregierung vom 05.07.2012 geht hervor, dass der Krone Verlag GmbH & Co KG bzw. der KOOP Live-Marketing GmbH & Co KG im Rahmen des „Reformprozess Steiermark – Medienkooperation, Beiträge“ ein Förderbetrag in Höhe von € 150.000,- für das Projekt „Reformpioniere“ zur Verfügung gestellt wurde.

Ein entsprechender Hinweis, dass es sich bei diesen vier Artikeln um Beiträge handelt, die aufgrund eines finanziellen Beitrag des Landes Steiermark an die Krone GmbH & Co KG entstanden sind, ist diesen Veröffentlichungen nicht zu entnehmen. Der Hinweis, dass es sich um eine „Serie von „Krone“

und Land Steiermark“ handelt, gewährleistet für sich alleine noch nicht, dass die Leser hier automatisch die Schlussfolgerung ziehen, dass ein finanzieller Beitrag des Landes Steiermark zu diesem Artikel gewährt wurde, zumal sich die Artikel in ihrer Aufmachung ansonsten in keiner Weise vom übrigen redaktionellen Inhalt der Zeitung unterscheiden. Dazu kommt, dass einer der Artikel ausdrücklich als „Reportage“ bezeichnet ist.

Die Grundsätze für die publizistische Arbeit (Ehrenkodex für die österreichische Presse) sehen in ihren Punkten 3. und 4. unter anderem vor, dass bei journalistischen Darstellungen für Leserinnen und Leser klar erkenntlich sein muss, ob es sich um Tatsachenberichte oder um Fremdmeinungen handelt (Punkt 3.1), und dass die Einflussnahme Außenstehender auf Inhalt oder Form eines redaktionellen Beitrags unzulässig ist (Punkt 4.1).

Natürlich bedeutet die Tatsache eines finanziellen Beitrages des Landes Steiermark zu diesen Artikeln nicht automatisch, dass damit auch tatsächlich ein Einfluss Außenstehender auf den redaktionellen Inhalt verbunden gewesen ist, oder sogar, dass es sich dabei nur um scheinbar redaktionelle Inhalte handeln würde.

Darauf kommt es aber nicht an. Maßgeblich ist vielmehr, dass den Leserinnen und Lesern die Möglichkeit geboten werden muss, sich selbst ein Bild hinsichtlich möglicher Einflussnahmen auf redaktionelle Inhalte machen zu können, anhand dessen sie dann selbst die Glaubwürdigkeit der jeweiligen Inhalte beurteilen können. Gerade eine finanzielle Gegenleistung für eine Veröffentlichung und damit die Unterscheidbarkeit zwischen entgeltlichen und unentgeltlichen Veröffentlichungen stellt hier ein wichtiges Kriterium für eine derartige Beurteilung dar, weshalb dieser Umstand unbedingt anzuführen gewesen wäre.

Die vier inkriminierten Artikel enthalten jedoch – wie oben ausgeführt – keine für den Leser eindeutig erkennbaren Unterscheidungsmerkmale (zum Erfordernis einer für die Leser klar erkennbaren Unterscheidbarkeit zwischen entgeltlichen und unentgeltlichen Veröffentlichungen siehe auch die Entscheidung des Senats 2 des Presserates vom 12.10.2011).

Der Verstoß ist somit gem § 20 Abs 2 lit a der Verfahrensordnung für die Beschwerdesenate des Österreichischen Presserates festzustellen.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 1
Vorsitzender Dr. Peter Jann
29.11.2012